

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3870/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1751/92 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum

Auslöschungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1752/92 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/92 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2752/92⁽¹⁰⁾, festgelegt worden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87⁽¹²⁾, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹³⁾ festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3328/92 der Kommission⁽¹⁴⁾ wurde die Dauer der Bescheinigung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 auf den 30. Juni 1993 begrenzt.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽¹⁶⁾ erlassen.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrug für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 15.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 18.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 19. 11. 1992, S. 17.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 30. 7. 1992, S. 120.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 18.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebeträg wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission ⁽¹⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 ⁽²⁾ wurde Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 aufgehoben. Demnach veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nur den

Betrag der Bruttobeihilfe in Ecu je 100 kg Erzeugnisgewicht sofort nach ihrer Festsetzung. Diese Bruttobeihilfe in Ecu, die sich nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ermittelt, ist mit dem am Tag der Identifizierung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse verwendet werden, unmittelbar in Landeswährung umzurechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

ANHANG

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
Erbsen, verwendet in :						
— Portugal	11,290	11,448	11,606	11,764	11,764	11,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824	11,824
Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :						
— Portugal	11,290	11,448	11,606	11,764	11,764	11,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,350	11,508	11,666	11,824	11,824	11,824

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
A. Erbsen, verwendet in :						
— Portugal	11,306	11,464	12,083	12,548	12,764	12,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,306	11,464	12,083	12,548	12,764	12,764
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :						
— Portugal	11,306	11,464	12,083	12,548	12,764	12,764
— einem anderen Mitgliedstaat	11,306	11,464	12,083	12,548	12,764	12,764
C. Süßlupinen, verwendet in :						
— Portugal	13,586	13,586	14,202	14,612	14,900	14,900
— einem anderen Mitgliedstaat	13,586	13,586	14,202	14,612	14,900	14,900